

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	200 - 2

3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut Vom 11. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

+

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik in der Fassung der **Bekanntmachung vom 14. Juli 2010** wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer in allen Modulen des ersten Studienabschnitts – bis auf maximal vier – die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Die Module „AuN01 Ingenieurmathematik“ und „AuN03 Naturwissenschaftliche Grundlagen“ müssen bestanden sein. ³Die Prüfungen der nicht abgeschlossenen Module des ersten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des vierten Semesters erstmalig angetreten werden. ⁴Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des fünften Semesters erstmalig angetreten werden. ⁵Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁶Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.“

§ 2

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik in der Fassung der **Bekanntmachung vom 25. Mai 2009** wird wie folgt geändert:

Die Ergänzung des § 7 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 3

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik in der Fassung der **Bekanntmachung vom 28. September 2008** wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten.“

2. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„³Die Prüfungen zu diesen Fächern müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig angetreten sein.“

3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau der Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer in allen Modulen des ersten Studienabschnitts bis auf maximal zwei die Note ausreichend oder besser erzielt hat, wobei diese zwei Module nicht „Ingenieurmathematik“ oder „naturwissenschaftliche Grundlagen“ sein dürfen. ²Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstmalig erbracht werden. ³Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.“

§ 4

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 25. Oktober 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 02. November 2011

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 02. November 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. November 2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. November 2011.